

Datenorganisation gemäß Artikel 40 Absatz 7 SO GL

Ergebnis-Workshop zur Konsultation der Implementierungsvorschriften

Berlin / 11.12.2018



Workshop-Programm

Von	bis	Programmpunkt
10:30h	10:50h	Begrüßung und Überblick
10:50h	12:00h	Anmerkungen zum Rahmendokument (Teil 01 und Teil 02)
12:00h	12:30h	Anmerkungen zum Netzmodell austausch (01A, 01B)
12:30h	13:15h	Mittagessen
13:15h	14:45h	Anmerkungen zu KWEP-Stammdaten (02A, 02B), Planungsdaten (03A, 03B), Nichtbeanspruchbarkeiten (04A, 04B), ACK (05A, 05B)
14:45h	15:00h	Kaffeepause
15:00h	15:30h	Anmerkungen zum Austausch von Echtzeitdaten (06A)
15:30h	16:00h	Zusammenfassung und nächste Schritte

Begrüßung und Überblick



SO GL – Chronik der Umsetzung der Artikel 40 bis 53

14.09.2017	Inkrafttreten der SO GL
06.02.2018	Veröffentlichung des Konsultationsdokuments (Art. 40-5-Dateninhalte)
07.03.2018	Ende der Konsultation zu den Datenanforderungen
20.03.2018	Versand des Antwortdokuments an die Workshop-Teilnehmer
21.03.2018	Konsultationsworkshop in Stuttgart
27.04.2018	Versand des Antrages gemäß Art. 40-5 an die BNetzA
25.09.2018	Versand des geänderten Antrages an die BNetzA
30.10.2018	Veröffentlichung der Implementierungsvorschriften zum Artikel 40-7 der SO GL auf netztransparenz.de
30.11.2018	Ende der Konsultation zu den Implementierungsvorschriften
07.12.2018	Veröffentlichung der Antworten zu den Konsultationsbeiträgen

Artikel 40-5, Stand des Verfahrens

==> Entscheidung der Beschlusskammer 6 im Verfahren BK6-18-122

Vorschlag der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für den Umfang des Datenaustausches mit Verteilnetzbetreibern (VNB) und signifikanten Netznutzern (SNN) gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1485

wird in naher Zukunft erwartet

==> Veröffentlichung des Bescheides zusammen mit dem Änderungsantrag nach Zugang des Bescheides auch auf netztransparenz.de

Datenorganisation gemäß Artikel 40-7

Grundsätzlicher Ansatz

Nur ein Teil der mit der Datenorganisation verbundenen benötigten Daten wurde nach Artikel 40 (5) beantragt. Nicht vom Antrag erfasste Daten sind z. B.:

- *Stammdaten von Stromerzeugungsanlagen mit Übertragungsnetzanschluss gemäß Artikel 45 SO GL*
- *Planungsdaten von Stromerzeugungsanlagen mit Übertragungsnetzanschluss gemäß Artikel 46 SO GL*
- *Daten von Stromerzeugungsanlagen des Typs A (<135 kW)*
- *Daten zum Netzmodelldatenaustausch zwischen VNB und ÜNB in der SO GL*

Datenorganisation gemäß Artikel 40-7

Grundsätzlicher Ansatz II

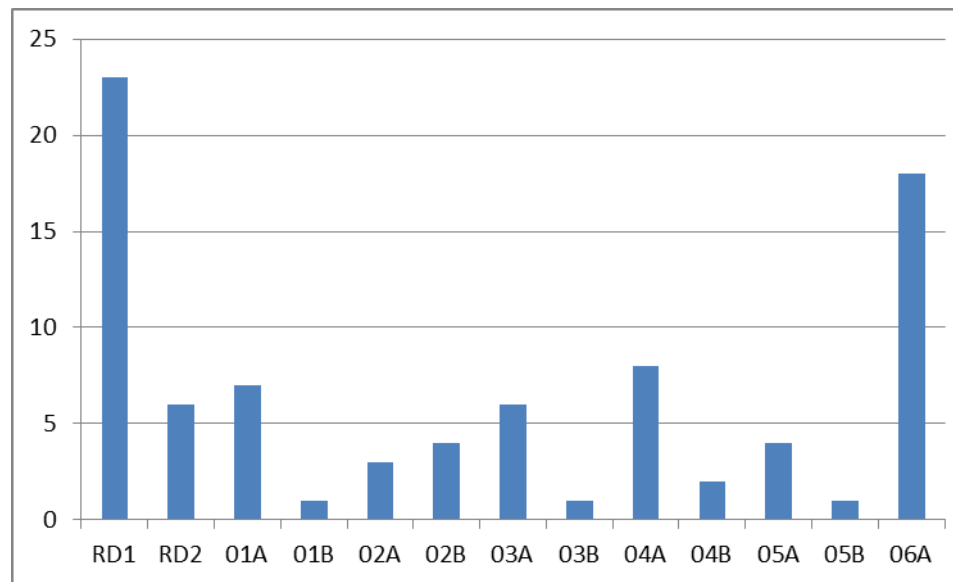
Grundsätze der Datenorganisation:

- *Einheitliche Datenorganisation für alle benötigten Daten einer Kategorie, unabhängig von der jeweiligen Antragshistorie eines Datums (rechtlicher Hintergrund)*
- *Aufnahme zusätzlich benötigter Dateninformationen, auch wenn sie bisher nicht beantragungsrelevant waren*
- *Weiterentwicklung der Prozess- und Format-Dokumentationen, aufsetzend auf den GLDPM-Dokumenten*
- *Vermeidung paralleler Datenwege (da, wo möglich und sinnvoll)*
- *Außerdem: Harmonisierte Regelungen zwischen ÜNB und VNB für die Durchführung und Verwaltung des Datenaustausches*
- *Anwendung bestehender Sicherheitsstandards, z. B. neu aufzubauende dateibasierte Datenwege sind zu verschlüsseln*
- *Übergangszeiträume für bereits bestehende, nicht verschlüsselte Datenübermittlungen*

Konsultationsbeiträge

Bis zum 30.11.2018 18:00h eingegangene Beiträge:

- 84 Konsultationsanmerkungen von 10 Institutionen (5 Unternehmen, 4 Verbände, 1 Behörde)
- Überwiegend hilfreiche und konkrete Anmerkungen zu den Entwürfen der Implementierungsvorschriften
- Aber auch nicht nachvollziehbare Pauschalkritik ohne Nutzen für das Verfahren



Konsultationsbeiträge

Umgang mit den Beiträgen:

- Die ÜNB haben am 07.12.2018 ihre vorläufigen Antworten auf alle Konsultationsbeiträge an alle Konsultanten verschickt
- Am 10.12.2018 wurden die Antworten ebenso auf www.netztransparenz.de veröffentlicht
- Die Antworten sind als vorläufig zu sehen, da
 - bei einigen Fragen kurzfristig keine finale Antwort möglich war und
 - weil die ÜNB bei einigen Fragen weitere fachliche Austausche mit der Branche anstreben

40-7_Anm_2018_12_07_vorlaufige_Rueckaeusserungen_der_UeNB Stand: 2018-12-07-1000h 1 / 1

Implementierungsvorschriften für den Datenaustausch
gemäß Artikel 40 Absatz 7 der SO GL

-- Vorläufige Rückäußerungen der ÜNB zu den
Konsultationsanmerkungen --

Im Rahmen der Umsetzung von Artikel 40 Absatz 7 SO GL haben die ÜNB Implementierungsvorschriften für den Datenaustausch gemäß SO GL entwickelt und die auf den 26. Oktober 2018 datierenden Konsultationsfassungen vom 30. Oktober bis zum 30. November 2018 zur Konsultation gestellt. Die Konsultationsanmerkungen und die Einschätzung der ÜNB zu denselben sollen beim Ergebnisworkshop am 11. Dezember 2018 diskutiert werden.

Um eine Vorbereitung auf den Workshop zu ermöglichen stellen die ÜNB mit dem vorliegenden Dokument die Konsultationsanmerkungen und die vorläufigen Rückäußerungen der ÜNB zur Verfügung. Die ÜNB haben sich bewusst dafür entschieden, den Nutzen einer schnellen Reaktion stärker zu gewichten als den Nutzen eines bereits möglichst finalen Dokuments. Änderungen an den Einschätzungen bleiben daher vorbehalten.

Um Missverständnisse zu vermeiden möchten die ÜNB weiterhin klarstellen, dass das Verb "berücksichtigen" in dem im Duden beschriebenen Sinne ("bei seinen Überlegungen, seinem Handeln beachten, nicht übergehen, in seine Überlegungen einbeziehen") verwendet wird. "Berücksichtigen" bedeutet also nicht, dass ein Hinweis akzeptiert wird, sondern dass der Hinweis in die Überlegungen einbezogen wird.

In den Rückäußerungen zu verschiedenen Anmerkungen sagen die ÜNB eine Prüfung zu. Im Rahmen des Möglichen soll hier am Workshop eine weitergehende Diskussion erfolgen.

Bei der Durchsicht des Materials sind die folgenden praktischen Hinweise hilfreich:

- Für jedes Dokument, das Teil der Implementierungsvorschriften ist, gibt es ein eigenes Antwortdokument mit den Anmerkungen und den vorläufigen Rückäußerungen. In der vorliegenden Datei sind diese Dateien zusammengefasst. Aus den Kopfzeilen lässt sich aber erkennen, auf welches Dokument sich das Antwortdokument bezieht.
- "ID" ist ein eindeutiger Identifikator, der eine leichte Zuordnung von Rückfragen etc ermöglicht
- "Z" steht für die jeweilige Zeile des zugrundeliegenden Dokuments der Implementierungsvorschriften.

Konsultationsbeiträge

Darstellung in der Präsentation:

- Kompakte Darstellung der Konsultationsbeiträge sowie kompakte Darstellung der Antwort
- Zusammenfassung von inhaltlichen ähnlichen Beiträgen
- Die genaue Beantwortung erfolgt im Antwortdokument

Workshop-Programm

Von	bis	Programmpunkt
10:30h	10:50h	Begrüßung und Überblick
10:50h	12:00h	Anmerkungen zum Rahmendokument (Teil 01 und Teil 02)
12:00h	12:30h	Anmerkungen zum Netzmodell austausch (01A, 01B)
12:30h	13:15h	Mittagessen
13:15h	14:45h	Anmerkungen zu KWEP-Stammdaten (02A, 02B), Planungsdaten (03A, 03B), Nichtbeanspruchbarkeiten (04A, 04B), ACK (05A, 05B)
14:45h	15:00h	Kaffeepause
15:00h	15:30h	Anmerkungen zum Austausch von Echtzeitdaten (06A)
15:30h	16:00h	Zusammenfassung und nächste Schritte

Rahmendokument Teil 01 von 02

Was bedeutet "vereinbaren"?

Anmerkungen (IDs 6A bis 6D) zu den rechtlichen Grundlagen

- Verweis auf Wortlaut von Artikel 40 Absatz 7 SO GL - das Rechtsverständnis der ÜNB sei von diesem Wortlaut nicht gedeckt
- Sichtweise der ÜNB: "Es sind nicht individuelle Vereinbarungen (im Sinne von Verträgen) gemeint, sondern Entwurf der Implementierungsvorschriften + Konsultation ==> verbindliche Branchenlösung"
- BDEW: "Vereinbarung" impliziert Konsens; falls im Rahmen der Konsultation kein Konsens erreicht werden kann ==> keine Rechtssicherheit. Daher verbleibende strittige Punkte durch eine Festlegung der BNetzA zu regeln.

Bewertung der ÜNB:

- Einbindung der BNetzA: rein rechtlich für die ÜNB unmöglich (dies sieht der BDEW ebenso)
- ÜNB müssen ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen
- Falls "vereinbaren" ~ "freiwillig einen Vertrag schließen" ==> Erfüllung der Verpflichtung unmöglich
 - Vermutlich dreistellige Anzahl von "Vereinbarungen" innerhalb von 18 Monaten
 - "Freiwilligkeit" ==> jeder VNB hat effektiv ein Vetorecht
 - Kann das die Absicht des Gesetzgebers sein?
- Ggf. muss gerichtlich geklärt werden, wie der Begriff "vereinbaren" zu verstehen ist
- Alternativ: Genehmigungsvorbehalt der Regulierungsbehörde, falls von Mitgliedsstaat so bestimmt (Artikel 6 Absatz 5 SO GL)

Artikel 40 Absatz 7 SO GL

(7) Innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vereinbart jeder ÜNB mit den relevanten VNB wirksame, effiziente und verhältnismäßige Verfahren für die Durchführung und Verwaltung des Datenaustauschs, einschließlich der Bereitstellung von Daten zu Verteilernetzen und SNN, soweit dies für einen effizienten Netzbetrieb erforderlich ist. Unbeschadet Absatz 6 Buchstabe g vereinbart jeder ÜNB mit den relevanten VNB das Format für den Datenaustausch.

Rahmendokument Teil 1



Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (IDs 1a, 5a, 5b, 5c) zu allgemeinen Punkten

- Pauschalablehnung („über das Ziel hinausgeschossen“)
- Unterstellung von Unverhältnismäßigkeit, Ineffizienz sowie Diskriminierung
- Forderung einer Kosten-Nutzen-Analyse

Bewertung der ÜNB:

- Verweis auf 40(5) Verfahren zur Erarbeitung der Dateninhalte
- Prozessspezifische Auswahl von Adressatenkreise zur effizienten Umsetzung
- Kosten-Nutzen-Analyse nicht in der SO GL gefordert und aus Sicht der ÜNB nicht notwendig
- Konsultant verwendet sehr selektive Zitierweise der SO GL, was nicht nachvollziehbar ist

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (IDs 1b, 5c) zur Weitergabe von Echtzeitdaten

- Die Übermittlung von Echtzeitdaten an den Anschlussnetzbetreiber sei nicht gesetzeskonform, da sie Anlagenbetreiber zwingen würde Geschäftsgeheimnisse an nicht oder nicht vollständig unbündelte Unternehmen, das heißt an Wettbewerber, zu übermitteln.

Bewertung der ÜNB:

- Der Anschlussnetzbetreiber benötigt für den Netzbetrieb unbedingt Echtzeitdaten
- Geschäftsgeheimnisse sind im Bereich der Systemsicherheit kein Hemmnis (siehe auch §12 Abs. 4 EnWG)
- Die Bedenken des BWE hinsichtlich der Übermittlung von Echtzeitdaten implizieren den Vorwurf einer nicht rechtmäßigen Verwendung von Informationen durch die betreffenden Unternehmen. Diese Bedenken werden von den ÜNB nicht geteilt.

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (ID 1c) zum Stammdatenaustausch

- Datenübermittlungsflüsse zwischen VNB und ÜNB sicherstellen, um Doppelmeldungen und unnötigen Aufwand zu minimieren.
- Das Marktstammdatenregister sollte unbedingt genutzt und nötigenfalls erweitert werden.
- Würde neben dem MaStR ein weiteres Register etabliert, wäre das Ziel einer einheitlichen Datenplattform für den Strommarkt verfehlt

Bewertung der ÜNB:

- ÜNB streben weitestgehende Nutzung des MaStR an und vermeiden Doppelmeldungen nach Möglichkeit
- Die Stammdatenproblematik wurde im Rahmendokument Teil 2 detailliert dargestellt

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (IDs 2a, 5d) zu Echtzeitdaten

- Informationsaustausch zwischen VNB und ÜNB ausreichend; eine Erfassung ab 1 MW ist nicht nachvollziehbar
- VNB lägen die relevanten Daten bereits heute vor
- Die einschlägigen Artikel stellen auf eine Lieferpflicht vom VNB an den ÜNB ab

Bewertung der ÜNB:

- ÜNB und VNB können nur Daten austauschen, die sie vorher erfassen oder generieren
- Die Schwelle von 1 MW wurde in der BDEW AG Topologie in vielen Sitzungen erarbeitet
- Die zitierten Artikel sehen eine Lieferpflicht durch den SNN vor – nicht durch den VNB!

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (ID 2b) zu Typ B Anlagen

- Lieferpflicht von Typ B Anlagen sei unverständlich und unnötig
- Typ B Anlagen sollten befreit sein von Datenlieferpflichten
- Keine fachliche Begründung für Forderungen von Typ B Anlagen

Bewertung der ÜNB:

- Typ B Anlagen liegen im Bereich von 135 kW bis 35 MW und sind damit nicht klein
- Die ÜNB haben prozessspezifischen Schwellenwerte erarbeitet, die die Leistung berücksichtigen
- Die fachliche Begründung findet sich im 40 (5) Antrag

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (ID 2c) zu Nichtbeanspruchbarkeiten

- Ist es wirklich notwendig den Grund zu benennen? Dieser wird nicht erfasst
- Meldung eines Status als Alternative
- Innerhalb welcher Frist muss nachgemeldet werden? Was ist mit Betriebsführern, die nicht 24/7 erreichbar sind, reicht für die der nächste Werktag? Was passiert, wenn Anlagenbetreiber nicht melden?

Bewertung der ÜNB:

- Grund ist aus Sicht der ÜNB relevant und dürfte beim EIV **immer** vorliegen
- Eine Statusmeldung führt am Ziel vorbei, da eben keine Vorschauinformation geliefert wird
- Frist wird in Anlage 04A beschrieben. Bei Störungen sollte eine Standardmeldung durch das IT-System abgesetzt werden. Nichtmeldung wird bisher nicht weiter behandelt.

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (IDs 3a, 8, 10) zur Härtefallregelung gemäß SysStabV

- Es wird eine Härtefallregelung ähnlich wie bei SysStabV für Windenergieanlagen gefordert
- Vorschlag von Fristen 31.12.2001, 01.04.2011 und 01.08.2014

Bewertung der ÜNB:

- Konsultant benennt keine Zahlen, wodurch der Vorschlag nicht nachvollziehbar ist
- SDLWindV erscheint nicht relevant für Umsetzung der SO GL
- Kostentragung ist nicht Teil des Projekts.

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (ID 3b) zur Benennung eines EIV

- Definition des EIV problematisch, da verschiedene Parteien jeweils nur über Teile der Informationen verfügen
- Datenanforderungen berücksichtigen die Datenlage und Eigentumsrechte nicht
- Mehrwert der Daten nicht ersichtlich

Bewertung der ÜNB:

- Genau aufgrund der beschriebenen Konstellation ist der Datenaustausch mit EE-Anlagen in der Praxis heute schwierig – darum benötigen die NB klare Ansprechpartner für Daten
- Der AB muss einen reibungslosen Austausch sicherstellen; diesen aber nicht selbst durchführen
- Weitere Abstimmung zur Benennung eines klaren Ansprechpartners sinnvoll

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (IDs 4a, 12c) zur Weitergabe von Daten durch den ÜNB

- „Die Daten sind Eigentum des Bereitstellers und dürfen nicht ohne Einwilligung des jeweiligen Eigentümers weitergegeben werden. Die Verwendung aller Daten muss für den Eigentümer transparent sein.“

Bewertung der ÜNB:

- Die Weitergabe den Anschlussnetzbetreiber ohne Einwilligung wird im Einklang mit Art. 40 (10) und 48 bis 50 SO GL gesehen
- Die Weitergabe an weitere VNB mit einem berechtigten Interesse die betreffenden EIV könnte aber mit Einbindung der EIV geschehen; in welcher Weise dies geschehen könnte wird im Weiteren noch zu diskutieren sein.

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (IDs 4b, 9) zur Kompatibilität mit SMGW

- Es sollten nur die Daten geliefert werden müssen, die das SMGW auch übertragen kann und die über die Standardleistung gemäß § 35 MsbG abgedeckt sind.
- Haftung bei Falschmeldung: Es sollte unbedingt verankert werden, dass vor allem kleine Anlagen bei Nichtmeldung keine übertriebenen Sanktionen fürchten müssen
- Die Frist zur Meldung sollte 18 Monate nach dem Schreiben des VNB betragen

Bewertung der ÜNB:

- Die ÜNB sehen keine Schnittmengen zwischen dem MsbG und der SO GL
- Die ÜNB nehmen erfreut zur Kenntnis, dass sich der BWE eine Sanktionierung der Nichteinhaltung der Vorgaben durchaus vorstellen kann, soweit die Vorgaben nicht "übertrieben" sind.
- Die ÜNB werden den Vorschlag für die Frist berücksichtigen

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (IDs 4c, 9) zu allgemeinen Punkten

- Aufforderung an die BNetzA den willkürlichen und in vielen Bereichen unbegründeten und zu weitgehenden Datenerhebungswunsch auf ein Minimum zu beschränken sowie das MaStR als zentrales Datenregister zu etablieren
- Verweis auf etablierte Hierarchie
- Keine Übermittlung an nicht unbundelte Netzbetreiber

Bewertung der ÜNB:

- Aufforderungen an die BNetzA bitte an diese stellen
- Eine einheitliche Hierarchie existiert nicht; die Datenwege funktionieren prozessspezifisch
- Der Missbrauchsvorwurf an Netzbetreiber ist aus Sicht der ÜNB haltlos; wenn dafür Beweise vorliegen, dann sollte sich der BWE an die zuständige Staatsanwaltschaft wenden

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (ID 7) zur Umsetzungsfrist

- Die Anfragen der ANB sollten innerhalb von max. 6 Monaten mit konkreten Angaben zur gestaffelten oder parallelen Umsetzung an die Marktteilnehmer verschickt werden
- Eine geeignete Frist für die Umsetzung wären 18 Monate ab Erhalt der ANB-Anfrage (Gesamt-Fertigstellungsziel Ende 2020).

Bewertung der ÜNB:

- Vorschlag sehr hilfreich für die ÜNB
- Versand sollte bis Mitte 2019 erfolgen

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (ID 11) zur DSGVO

- Mit dieser Verordnung werden Anlagenbetreiber verpflichtet, persönliche Daten zu Erzeugung und Verbrauch bereitzustellen. Wie ist dies mit der Datenschutzgrundverordnung vereinbar?

Bewertung der ÜNB:

- Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist auf personenbezogene Daten beschränkt.
- Die ÜNB erfassen keine personenbezogene Daten, so dass die DSGVO nicht anwendbar ist.
- Falls dem Konsultanten anderweitige Erkenntnisse vorliegen wären die ÜNB für entsprechende Erläuterungen dankbar.

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (ID 12a) zu den Grundsätzen des Datenaustauschs

- Datenübermittlung nur von relevanten und für die Gewährleistung der Betriebssicherheit, der Frequenz- und Spannungsqualität und einer effizienten Nutzung des Verbundsystems zwingend erforderlichen Daten.
- Nutzung bestehender Datenformate (ERRP und GLDPM Prozess)
- Doppelmeldungen an verschiedene Systeme und Plattformen sind für einen Übergangszeitraum soweit wie möglich zu vermeiden und im Zielprozess gänzlich

Bewertung der ÜNB:

- Die ÜNB können die Aussagen zu den generellen Anforderungen an die Prozessgestaltung nachvollziehen und unterstützen diese ausdrücklich.
- Nach Ansicht der ÜNB finden sich diese Grundsätze auch in den Implementierungsvorschriften.

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (ID 12b) zu den Zeitreihen zum Redispatchabruf

- Die getätigten Anmerkungen zu den vorherigen Konsultationen wurden leider nicht berücksichtigt. Insb. Datenübermittlung von Daten, die der ÜNB selbst erzeugt und dem AB sendet, sind weiterhin Bestandteil der Vorgaben. Dies ist unseres Erachtens nicht verhältnismäßig.

Bewertung der ÜNB:

- Hinweis könnte sich auf den Redispatchabruf beziehen
- Die Planungsdaten werden sowohl bei der Änderung der Planung aufgrund von eigenen Interessen als auch aufgrund von Redispatch aktualisiert.
- Die ÜNB können daher ohne die neue Zeitreihe nicht nachvollziehen, ob eine Änderung wegen Redispatch oder aus eigenem Handeln des EIV geschieht

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (IDs 13, 20) zur Datenaustauschen der SO GL als Übergangslösung

- Die Überführung der heutigen Einspeisemanagement-Prozesse in Redispatch-Prozesse werden derzeit diskutiert. Die hierzu erforderlichen Prozesse sind bereits jetzt unter Beteiligung der VNB und der ÜNB in der Vorbereitung. Daher handelt es sich bei der Umsetzung der Datenanforderungen insbesondere bezogen auf den Planungsdatenaustausch um eine Übergangslösung. Eine möglichst schlanke Umsetzung ist daher begrüßenswert.

Bewertung der ÜNB:

- Die ÜNB sehen die Vorschläge ausdrücklich nicht als Übergangslösungen und sehen die Datenaustausche auch bei einer Änderung des Netzenspassregimes als erforderlich an

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (ID 14) zu den Umsetzungsfristen des Echtzeitdatenaustauschs

- Hinsichtlich der Umsetzung des Echtzeitdatenaustausches gibt es begründete Zweifel, ob der erste grobe Aufschlag der ÜNB (Umsetzung bis Ende 2020) realistisch erreichbar ist.
- Hier muss voraussichtlich eine zeitliche Staffelung einzelner Anlagengruppen vorgenommen werden.
- Die VNB wollen hierzu gerne einen Zeitplan entwickeln und diesen im ersten Quartal 2019 mit den ÜNB abstimmen.

Bewertung der ÜNB:

- Die ÜNB hätten sich zwar eine frühere Rückmeldung zu diesem Thema gewünscht, stehen den Vorschlägen aber offen gegenüber

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (IDs 15) zur Einordnung von Saisonspeichern

- Stromspeicher mit Speichermedium Wasser sind nicht automatisch Pumpspeicherkraftwerke; auch Saisonspeicher zählen prinzipiell dazu.
- Ein Saisonspeicher ist eher dem Laufwasser zuzurechnen und somit ein EE-SEE.

Bewertung der ÜNB:

- Die ÜNB sehen den Hinweis als sehr hilfreich an und werden diesen bei der weiteren Bearbeitung der Implementierungsvorschriften berücksichtigen.

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (ID 16) zur Aggregation von Informationen

- Datengranularität ist bei Anlagen < 10 MW häufig nicht gegeben. Dies betrifft sowohl Laufwasser als auch Speicherwasser, wenn mehrere Generatoren auf eine Einspeisung arbeiten. Hier sollte in Abstimmung mit dem ANB wie bei WEA eine Aggregation möglich sein.

Bewertung der ÜNB:

- Die ÜNB sehen den Hinweis als sehr hilfreich an und werden diesen bei der weiteren Bearbeitung der Implementierungsvorschriften berücksichtigen.
- Eine Aggregation erscheint in den skizzierten Fällen als sinnvoll.

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (ID 17) zur Aggregation von Informationen

- Die Zusammenfassung auf Ebene der an einem Netzanschlusspunkt einspeisenden Einheiten kann bei allen Erzeugungsarten sinnvoll sein und sollte daher auch allen Erzeugungsarten diskriminierungsfrei möglich sein, unabhängig davon ob EE oder konventionell. Dies ist insofern auch unkritisch, da es ohnehin unter dem Vorbehalt der Abstimmung mit dem ANB steht.

Bewertung der ÜNB:

- Die ÜNB sehen den Hinweis als hilfreich an und werden diesen bei der weiteren Bearbeitung der Implementierungsvorschriften berücksichtigen. Eine Aggregation erscheint in den skizzierten Fällen als sinnvoll.

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (ID 18) zur Einordnung von Saisonspeichern

- Hier zur Begriffsschärfung ergänzen, dass Pumpspeicher mit Laufwasserzufluss wegen der Pumpspeichernutzung datentechnisch wie reine SSE zu behandeln sind und reine Saisonspeicher dem gegenüber EE-SEE -Laufwasser zuzurechnen sind.

Bewertung der ÜNB:

- Die ÜNB sehen den Hinweis als sehr hilfreich an und werden diesen bei der weiteren Bearbeitung der Implementierungsvorschriften berücksichtigen.

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (ID 19) zur Informationsbereitstellung an VNB

- Für den Netzmodellaustausch benötigen die VNB auch Daten aus den Übertragungs- und den angrenzenden Verteilnetzen. Zumindest hinsichtlich der Übertragungsnetzdaten sind die Implementierungsvorschriften zu ergänzen, da dies Inhalt der SO GL-Umsetzung ist. Die Netzdatenlieferung der 110-kV-Netzbetreiber kann grundsätzlich nur auf den vorhandenen Informationen und Daten aus den benachbarten Netzgebieten aufbauen. Die Frage der Ausgestaltung zwischen den Verteilnetzbetreibern ist im Rahmen der Umsetzung zu klären

Bewertung der ÜNB:

- Die ÜNB sehen die Vorschläge als sehr hilfreich an und werden die VNB nach Können und Vermögen bei der Lösung dieses Problems im Rahmen der Erarbeitung der Implementierungsvorschriften unterstützen. Dafür sind die ÜNB für sämtliche konkreten Vorschläge offen.

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (ID 21) zur Kaskade bei Planungsdaten

- neue KWEP- bzw. KWNB-Informationen von Anlagenbetreibern bzw. EIV sind immer an den Anschlussnetzbetreiber (ANB) zu geben. Von dort erfolgt eine Weiterverteilung, auch zum ÜNB, falls er nicht der ANB ist.

Bewertung der ÜNB:

- Die generelle Meldung von KWEP-Informationen über die Kaskade wird von den ÜNB als nicht sinnvoll erachtet. Die zentrale Meldung wird von den ÜNB insbesondere aufgrund der hohen Prozess- und auch Kosteneffizienz als sinnvoll erachtet.

Rahmendokument (Teil 01 von 02)

Anmerkungen (IDs 22, 23) zur Nutzung des EEG-Stammdatenaustauschs

- Über den EEG-Stammdatenprozess werden ausschließlich Daten verfügbar, die nicht für die Umsetzung der SO-GL benötigt werden bzw. die zukünftig über das MaStR schon erfasst sind. Daher sollte eine Änderung des EEG-Stammdatenprozesses nicht vorgesehen werden. Daher sollte der gesamte Abschnitt 4.3 weggelassen werden und das Rahmendokument Teil 02 entsprechend gekürzt werden.

Bewertung der ÜNB:

- Die ÜNB können den Hinweis bereits inhaltlich nicht teilen, da bereits heute Daten aus dem EEG-Stammdatenprozess für die Systemführung genutzt werden
- Im Rahmen des EEG-Stammdatenprozesses können auf effiziente Weise weitere Daten mit EEG-Bezug erfasst werden, denn die EEG-Stammdatenblätter werden ohnehin regelmäßig aktualisiert.

Rahmendokument Teil 2



Rahmendokument (Teil 02 von 02)

Anmerkung (ID 24 Teil 1):

„Aufbauend auf dem dargestellten Sachverhalt zur CSAM und der noch nicht abschließend gefundenen Methode zur Bestimmung der Observability Area (OA) wird von den VNB Einspruch erhoben.“

Bewertung der ÜNB:

- **Konsultation** zum CSAM Dokument wurde **öffentlich** durchgeführt (**ENTSOE**)
- **Endergebnis** der Konsultation wurde der **BNetzA** zur **Genehmigung** übergeben
- Die **BNetzA** hat das Dokument noch einmal **national konsultiert**
- **Ergebnis steht derzeit aus**

Rahmendokument (Teil 02 von 02)

Anmerkung (ID 24 Teil 2, ID 25):

„Die Erweiterung des Stammdatenaustausches bis auf die 800-Watt-Haushaltsebene und die weitergehende Spezifizierung auf einzelne Verbrauchsgeräte ist unverhältnismäßig. Der Verbrauch wird über die Verbrauchsprognose bestimmt und darf nicht noch ein zweites Mal berücksichtigt werden, daher müssen diese Informationen nicht erhoben werden.“

Bewertung der ÜNB:

Stammdaten einzelner Verbraucher (Typ A) sind für den Systembetrieb **im Aggregat relevant**

- Insbesondere Notwendig bei **Eigenverbrauch** im Zusammenhang mit Betrieb einer **EE-SEE**
- Derzeit ist eine **Erfassung** durch **existierenden Standardlastprofile nicht möglich**
- **Verbesserung** der **EE-Prognose** (Einspeisung ins Netz/ Eigenverbrauch/ Speicherung)
- Berechnung der **tatsächlichen Netzeinspeisung** nicht lastganggemessener EE-SEE

Gerade durch **Veränderungen** in **Erzeugung- und Verbrauchsstruktur** werden **Zusatzinformationen** benötigt. Ohne diese werden zukünftig keine validen Prognosen erstellt werden können.

Rahmendokument (Teil 02 von 02)

Anmerkung (ID 26, 28):

(bezieht sich auf laufende Nummer 145)

„Im KWEP-Stammdatenprozess als optionale Zusatzangabe zu Nr. 7 zu ergänzen.“

Bewertung der ÜNB:

Anmerkung zielt auf eine Ergänzung MaStR-Nummer (laufende Nummer 145 des Antrags gemäß Artikel 40 Absatz 5 SO GL) als optionale Zusatzangabe zum W-EIC (laufende Nummer 7) ab

Rahmendokument (Teil 02 von 02)

Anmerkung (ID 26, 28):

1.1 Stammdaten von SEE und SSE

Lfd. Nr.	Stammdatum	Leistungsklasse/ Kriterium	MaStR		KWEP-Stammdatenprozess		EEG-Stammdatenprozess	
			Äquivalent	ab 04.12.18	sobald Datenfeld in MaStR vorhanden	Äquivalent	Zielversion KWEP 2019 (.xml Format)	Äquivalent
7	W-EIC	$0,8 \text{ kW} \leq P < 135 \text{ kW}$	W-EIC			W-Code (EIC)		
		$135 \text{ kW} \leq P < 1 \text{ MW}$		X EE-SEE Biomasse			X EE-SEE Biomasse	
		$1 \text{ MW} \leq P < 10 \text{ MW}$		X EE-SEE PV/Wind			X EE-SEE PV/ Wind	
		$10 \text{ MW} \leq P < 50 \text{ MW}$		X EE-SEE Laufwasser, EE-SEE Sonstige ET Groß-SEE, Groß-SSE			X EE-SEE Laufwasser, Groß-SEE, Groß-SSE	
		$P \geq 50 \text{ MW}$		X			X	
		Anschluss am HöS-Netz		X			X	
9	EEG- Anlagen-schlüssel	$0,8 \text{ kW} \leq P < 135 \text{ kW}$	Anlagenschlüssel EEG	X EE-SEE			Anlagenschlüssel	X EE-SEE
		$135 \text{ kW} \leq P < 1 \text{ MW}$		X				X
		$1 \text{ MW} \leq P < 10 \text{ MW}$		X				X
		$10 \text{ MW} \leq P < 50 \text{ MW}$		X				X
		$P \geq 50 \text{ MW}$		X				X
		Anschluss am HöS-Netz		X				X
145	MaStR- Nummer	$0,8 \text{ kW} \leq P < 135 \text{ kW}$		X SEE, SSE				
		$135 \text{ kW} \leq P < 1 \text{ MW}$		X				
		$1 \text{ MW} \leq P < 10 \text{ MW}$		X				
		$10 \text{ MW} \leq P < 50 \text{ MW}$		X				
		$P \geq 50 \text{ MW}$		X				
		Anschluss am HöS-Netz		X				

Rahmendokument (Teil 02 von 02)

Anmerkung (ID 29):

„Die Beschreibung der Datenlieferverpflichtung ist dahingehend zu schärfen, welche Lieferverpflichtungen für welche Partei bestehen. So ist klarzustellen, dass der Anlagenbetreiber zur Datenlieferung aller geforderten Datenpunkte (auch der nicht messbaren(!)) bis (mindestens) zum Netzanschlusspunkt verpflichtet ist. Die Pflicht des Netzbetreibers besteht in der direkten oder veredelten/aggregierten Weiterleitung der Erzeugungs- und Verbrauchsdaten.“

Bewertung der ÜNB:

- Anmerkung bezieht sich auf Abschnitt Echtzeitdaten → wird im **Rahmendokument nicht behandelt**
- Findet in **Dokument 06A Echtzeitdaten** Berücksichtigung
- Weitere **Ausdetaillierung** der Datenlieferpflichten **sinnvoll**
- Im Allgemeinen müssen **Änderungen** mit der BDEW AG Topologie **abgestimmt** werden

Workshop-Programm

Von	bis	Programmpunkt
10:30h	10:50h	Begrüßung und Überblick
10:50h	12:00h	Anmerkungen zum Rahmendokument (Teil 01 und Teil 02)
12:00h	12:30h	Anmerkungen zum Netzmodellaustausch (01A, 01B)
12:30h	13:15h	Mittagessen
13:15h	14:45h	Anmerkungen zu KWEP-Stammdaten (02A, 02B), Planungsdaten (03A, 03B), Nichtbeanspruchbarkeiten (04A, 04B), ACK (05A, 05B)
14:45h	15:00h	Kaffeepause
15:00h	15:30h	Anmerkungen zum Austausch von Echtzeitdaten (06A)
15:30h	16:00h	Zusammenfassung und nächste Schritte

Netzmodellaustausch

Hinweis ID 30, Dokument 1A, Z 62-67

Der Verweis auf Kapazitätsgrenzen und die Kapazitätsberechnung ist bei der Aufzählung der Zielstellungen für die Nutzung von Netzmodellen für die Umsetzung der SO GL irrelevant.

Bewertung der ÜNB:

- Kapazitätsberechnung ist auch Bestandteil der SO GL (s. auch Artikel 22, Absatz 1d), zielt insbesondere auch auf untertägige Kapazitätsberechnung ab
- Kapazitätsberechnungen werden nicht nur mit dem Ziel durchgeführt, dem Markt entsprechende Kapazitäten an den Marktübergängen zur Verfügung zu stellen
- Es wird zu jedem Zeitpunkt jeweils nur ein aktuelles CGM geben, das für alle Aufgaben des ÜNB genutzt wird

Netzmodellaustausch

Hinweis ID 31, Dokument 1A, Z 70-72

Die Umsetzungsempfehlung kann nur eine Lieferung des nach CSA-Methodik bestimmten Netzbereiches sein. Eine weitergehende Lieferungsempfehlung ist technisch weder erforderlich noch nachvollziehbar.

Bewertung der ÜNB:

- Punkte 3.1 und 3.2 sind im Kontext zu lesen und beschreiben die Maximal- bzw. Minimalvarianten, in deren Rahmen eine Netzmodellierung bilateral vereinbart werden kann
- Kein VNB wird verpflichtet werden, über die Minimalvariante hinaus detailliert zu liefern.
- Die ÜNB empfehlen im Implementierungsleitfaden lediglich die Maximalvariante mit entsprechenden Begründungen

Netzmodellaustausch

Hinweis ID 31, Dokument 1A, Z 70-72

Vorteile einer detaillierten Netzmodellierung des HS-Netzes (Auszug aus dem Implementierungsleitfaden):

- *Erleichterte Validierung und Plausibilisierung der Netzmodelle durch VNB und Anschluss-ÜNB*
- *Verringerten Abstimmungsaufwand und vermiedene Missverständnisse bei Kommunikation über die Netzmodelle*
- *Erhöhte Genauigkeit von Netzanalysen und darauf aufbauenden Planungen*
- *eingesparter Aufwand auf Seiten der VNB zur Durchführung und regelmäßigen Überprüfung der Netzreduktion*

Ungeachtet dieser Empfehlung bleibt es möglich, die Verpflichtungen aus der SO GL auch mit reduzierten Netzmodellen zu erfüllen...

Netzmodell austausch

Hinweis ID 32, 33, 35, Dokument 1A, Z 132

Die Frist „Stündliche Aktualisierung aller Netzdatensätze für die in der Zukunft liegenden Stunden des laufenden Tages“ weicht von den Referenzzeiten 0, 8 und 16 Uhr und den acht Stunden nach der Referenzzeit liegenden Zeiträumen ab, für die laut CGMM Netzmodelle zu erstellen sind.

Bewertung der ÜNB:

- CGMM beschreibt Minimalanforderungen (kleinster gemeinsamer Nenner) aller ÜNB (s. a. Artikel 22 Absatz 7 CGMM)
- Keine Einschränkung der ÜNB auf die dargelegten Referenzzeiten
- Prozessbeschreibung skizziert ein mögliches Zielszenario, dass sich aus bisher gesammelten ÜNB-Erfahrungen ableitet
- Umsetzung der Netzmodelle erfolgt iterativ und im Ergebnis bilateraler Absprachen
- Zu sammelnde Erfahrungen werden die Frage beantworten, wie häufig und für welchen Zeitraum letzten Endes Netzmodelle zwischen ÜNB und VNB ausgetauscht werden

Netzmodellaustausch

Hinweis ID 34, Dokument 1A, Z 132

Die knotenscharfe Übergabeleistung aus dem unterlagerten in das überlagerte Netz ist vom unterstellten Transitfall abhängig. Der Datenlieferung des NB an den ÜNB muss daher eine weitere Datenlieferung vom ÜNB an den NB vorausgehen, in dem der unterstellte Transitfall abgebildet ist. Eine Anpassung des Transitfalls kann in den späteren Prozessschritten der ÜNB gemäß Superposition erfolgen.

Bewertung der ÜNB:

- Aufwand und Nutzen stehen in keinem Verhältnis
- Vor Lastflussberechnung am CGM könnten auch ÜNB nur hypothetische Annahmen übermitteln
- VNB kann für seine plausibilisierende Lastflussrechnung an seinem Einzelnetzmodell Annahmen aus früheren CGM verwenden
- Genaue Betriebsanalysen sollten auf der Grundlage des CGM erfolgen, die der ÜNB dem VNB zur Verfügung stellt

Netzmodellaustausch

Hinweis ID **36**, Dokument 1A, Z 140-148

Der Prozess zum Netzdatenaustausch zwischen NB und ÜNB ist auf Fälle zu verallgemeinern, in denen innerhalb des Beobachtungsnetzes eines VNB Netzdaten eines ÜNB benötigt werden, der nicht Anschluss-ÜNB ist.

Bewertung der ÜNB:

- VNB erhält **alle** HöS-Fremdnetzdaten zu seinem Beobachtungsnetz von seinem (seinen) Anschluss-ÜNB
- Sonderfall: VNB hat Netzanschlüsse bei 2 ÜNB (2 Anschluss-ÜNB)
 - VNB vereinbart den Beobachtungsbereich sowie den damit verbundenen Austausch von Netzdaten mit jedem seiner Anschluss-ÜNB

Netzmodellaustausch

Hinweis ID 37, Dokument 1B, Z 520-524

Es sollte festgelegt werden, wann, wie häufig und mit welchen Umsetzungsfristen auf neuere CGME-Standards upgegradet wird. Häufigere Upgrades sind aus Kosten- und IT-Systemstabilitätsgründen zu vermeiden!

Bewertung der ÜNB:

- ÜNB haben gleiche Sichtweise, da auch bei ÜNB Aufwände und Kosten entstehen
- Start mit CGMES in Version 2.4.15
- Upgrade auf eine andere CGMES-Version steht nicht auf der Tagesordnung
- CGMES-Upgrade erfolgt auch nur dann, wenn es zwingend notwendig sein sollte

Workshop-Programm

Von	bis	Programmpunkt
10:30h	10:50h	Begrüßung und Überblick
10:50h	12:00h	Anmerkungen zum Rahmendokument (Teil 01 und Teil 02)
12:00h	12:30h	Anmerkungen zum Netzmodellaustausch (01A, 01B)
12:30h	13:15h	Mittagessen
13:15h	14:45h	Anmerkungen zu KWEP-Stammdaten (02A, 02B), Planungsdaten (03A, 03B), Nichtbeanspruchbarkeiten (04A, 04B), ACK (05A, 05B)
14:45h	15:00h	Kaffeepause
15:00h	15:30h	Anmerkungen zum Austausch von Echtzeitdaten (06A)
15:30h	16:00h	Zusammenfassung und nächste Schritte

Workshop-Programm

Von	bis	Programmpunkt
10:30h	10:50h	Begrüßung und Überblick
10:50h	12:00h	Anmerkungen zum Rahmendokument (Teil 01 und Teil 02)
12:00h	12:30h	Anmerkungen zum Netzmodell austausch (01A, 01B)
12:30h	13:15h	Mittagessen
13:15h	14:45h	Anmerkungen zu KWEP-Stammdaten (02A, 02B), Planungsdaten (03A, 03B), Nichtbeanspruchbarkeiten (04A, 04B), ACK (05A, 05B)
14:45h	15:00h	Kaffeepause
15:00h	15:30h	Anmerkungen zum Austausch von Echtzeitdaten (06A)
15:30h	16:00h	Zusammenfassung und nächste Schritte

KWEP-Stammdaten

Hinweis ID **38**, Dokument 2A, Z 66

- Klarstellung in den Dokumenten, dass in bestimmten Fällen die Messlokation anstatt des W-EIC zur Identifikation genutzt werden kann
- Sofern der W-EIC aus Sicht der ÜNB zwingend erforderlich ist, so soll der Anlagenbetreiber hierüber schriftlich informiert werden.

Bewertung der ÜNB:

Die Ergänzungsvorschläge werden als hilfreich angesehen und werden bei der Überarbeitung der Implementierungsvorschriften berücksichtigt.

KWEP-Stammdaten

Hinweis ID **39, 44, 50, 55, 64**, Dokument 2A, Z 91

- EE-SEE Laufwasser/Saisonspeicher ≥ 10 MW zu ergänzen.

Bewertung der ÜNB:

Die Ergänzungsvorschläge werden als hilfreich angesehen und werden bei der Überarbeitung der Implementierungsvorschriften berücksichtigt.

KWEP-Stammdaten

Hinweis ID 40, Dokument 2A, Z 446ff

- Stammdaten werden durch die ÜNB auch langfristig aus unterschiedlichen Quellen bezogen (mindestens MaStR und Excel bzw. xml).
- EIV hat momentan keine Einsicht in die beim ÜNB tatsächlich hinterlegten Stammdaten. Um mögliche Inkonsistenzen erkennen zu können, ist eine Rückmeldung des Datenbestandes an den meldenden EIV hilfreich.

Bewertung der ÜNB:

- Der jeweilige ÜNB wird dem EIV auf Anfrage einen aktuellen Stand der vorliegenden KWEP-Stammdaten (bisher in Exceldatei übermittelt, zukünftig als xml-Datei geplant) bereitstellen. Dies wird im Dokument ergänzt.
- Die im MaStR vorliegenden Daten sind durch den EIV bzw. Anlagenbetreiber selbst einsehbar und bedürfen daher keiner Rückmeldung.

KWEP-Stammdaten

Hinweis ID **41, 51, 60, 66**, Dokument **2B, 3B, 4B, 5B**

- Anlage 2C/3C/4C/5C ist nicht im Downloadbereich vorhanden.

Bewertung der ÜNB:

- Der Hinweis ist korrekt. Die xsd-Datei war von den ÜNB nicht für die Konsultation vorgesehen. Im Dokument 2B/3B/4B/5B wird allerdings eine abweichende Aussage gemacht. Die ÜNB werden dies berücksichtigen.

KWEP-Stammdaten

Hinweis ID 42, 43, 47, Dokument 2B

Tippfehler/korrigierende Hinweise

Bewertung der ÜNB:

Der Hinweis ist korrekt. Die ÜNB werden dies berücksichtigen.

KWEP-Planungsdaten

Hinweis ID 45, Dokument 3A, Z 103

(Anmerkung bezieht sich auf Zeile 103 & 107 Abbildung)

ggf. Vorzeichen bei RDA korrigieren

Bewertung der ÜNB:

Der Hinweis ist korrekt. Die Abbildung kann missverständlich wirken. Die ÜNB werden die Abbildung entsprechend anpassen.

KWEP-Planungsdaten

Hinweis ID 46, Dokument 3A, Z 133

Die Messlokation kann anstatt der W-EIC entsprechend Anlage 02A als Identifikator genutzt werden. Folglich sollte die Messlokation an dieser Stelle ebenfalls aufgeführt werden, damit die Dokumente konsistent sind.

Bewertung der ÜNB:

Der Hinweis ist korrekt. Die Messlokation ist hier auch aufzuführen. Die ÜNB werden den Text entsprechend anpassen.

KWEP-Planungsdaten

Hinweis ID **48**, Dokument 3A, Z 187ff

ggf. klären: Wozu soll wasserwirtschaftliche Vorhaltung von Speicherwasser für die Flussbewirtschaftung (Schifffahrt) gerechnet werden? Nicht beanspruchbare Leistung oder BES?

Bewertung der ÜNB:

Der Hinweis ist hilfreich. Nach erster Einschätzung ist dies ein Sonderfall und kommt nicht oft vor. In diesem Fall sollte die beanspruchbare Leistung entsprechend abgesenkt werden. Die ÜNB werden den Text entsprechend anpassen.

KWEP-Planungsdaten

Hinweis ID 49a, Dokument 3A, Z 264

- Die marktbasierende Entscheidung zur Abregelung wird erst kurz vor Marktschluss getroffen.
- Erreichbarkeit der Anlagen nicht immer zu 100% gewährleistet ist.
- Marktteilnehmer hat eigene Erwartungshaltung bezüglich des Preises am Markt und folglich wäre das Ergebnis einer solchen Planung für die marktbasierende Abregelung nicht brauchbar bzw. liefert diese kein verlässliches bzw. nutzbares und konsistentes Ergebnis.

KWEP-Planungsdaten

Hinweis ID **49b**, Dokument 3A, Z 187ff

- Preise im Intraday-Markt werden wahrscheinlich noch volatil
- Aussagekraft einer Prognose zur marktbasierten Abregelung sinkt folglich weiter und stellt damit die Sinnhaftigkeit dieser Datenmeldung immer mehr in Frage.

KWEP-Planungsdaten

Hinweis ID **49a, 49b**, Dokument 3A, Z 264

Bewertung der ÜNB:

- Die ÜNB können den Vorschlag des Konsultanten gut nachvollziehen und werden einen vereinfachten Ansatz durchführen.
- Dabei sollen weiterhin die Dargebotsleistung und der Arbeitspunkt als separate Größe genannt werden. Die Differenz zwischen beiden Werten wurde nach dem Ansatz der ÜNB als marktbasierter Abregelung definiert. Die ÜNB werden die marktbasierter Abregelung nicht mehr explizit erfassen.
- Dennoch soll weiterhin die Dargebotsleistung und der Arbeitspunkt gemeldet werden, um Abweichungen vom rein dargebotsabhängigen Verhalten sichtbar zu machen. Damit muss nicht mehr explizit die Höhe einer möglichen marktbasierter Abregelung genannt werden, sondern nur, ob die Anlage von der rein dargebotsabhängigen Fahrweise abweicht.

KWEP-Planungsdaten

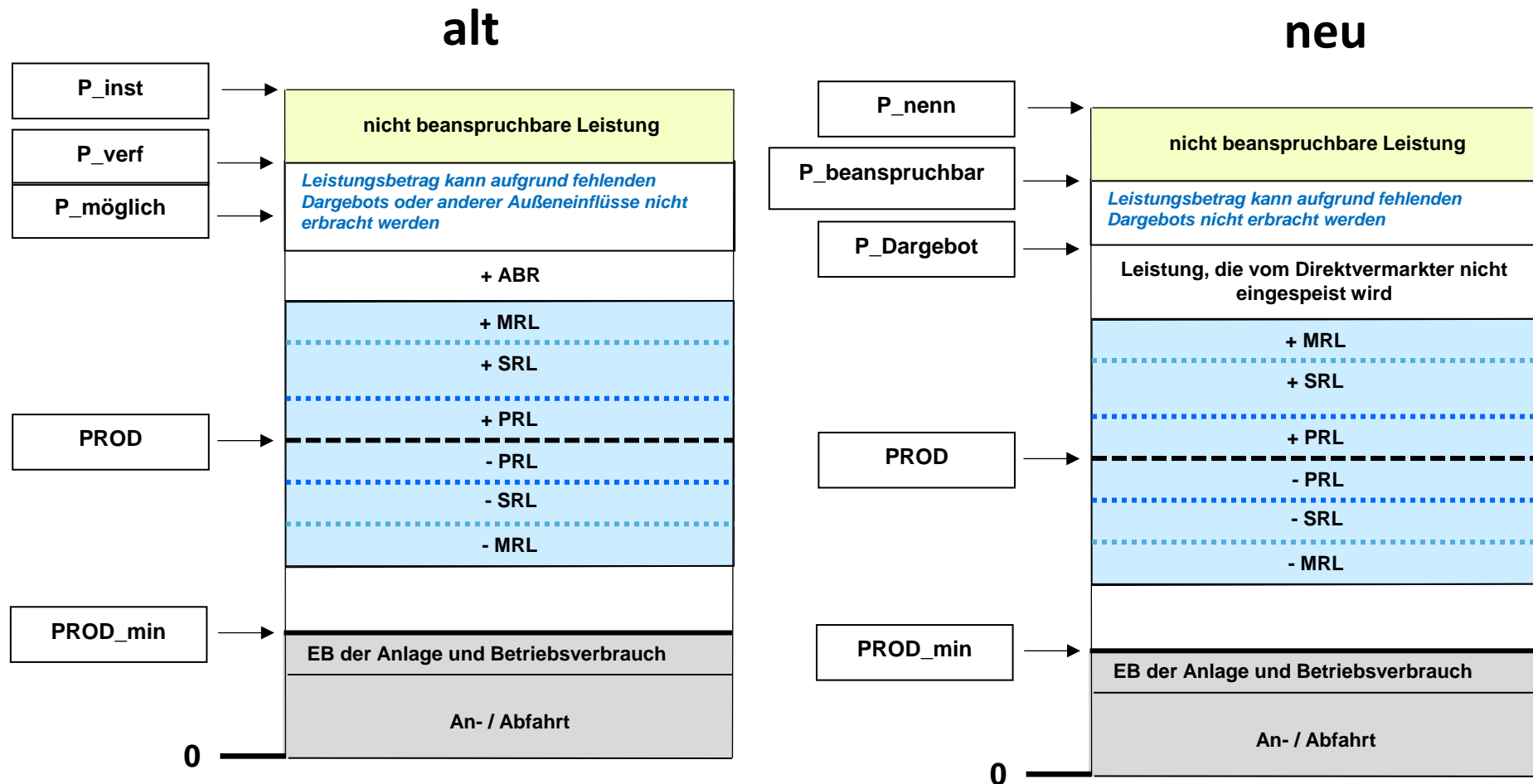


Abbildung: Übersicht über das Verhältnis der Leistungswerte einer EE-SEE am Netzanschlusspunkt

KWEP-Nichtbeanspruchbarkeiten

Hinweis ID **52, 53, 58, 59**, Dokument 4A, Z 87-88

- Zusammenfassen in eine Zeile, da gleicher Sachverhalt;
- generell sollten die für EMFIP geltenden Gründe übernommen werden; Meldegründe sollten generell aktualisierbar/änderbar sein;
- Stornierung mit anschließender Neumeldung ist nicht automatisierbar und damit aufwändig und fehleranfällig.

Bewertung der ÜNB:

- Der Hinweis ist nachvollziehbar. Revisionen und Wartungen können aus Sicht der ÜNB auch zusammengefasst werden.
- Die ÜNB stimmen überein, dass sämtliche Harmonisierungspotentiale soweit wie möglich gehoben werden sollten. Für alle konkreten Hinweise für eine weitere Harmonisierung sind die ÜNB daher offen.
- Die ÜNB werden die Möglichkeit prüfen und kurzfristig eine weitere fachliche Abstimmung organisieren.

KWEP-Nichtbeanspruchbarkeiten

Hinweis ID 54, Dokument 4A, Z 91

Der Begriff einer „strukturellen Netzrestriktion“ sollte geschärft werden. Insbesondere ist aufzuzeigen, dass dieser keine Einspeisemanagement-Maßnahmen und störungsbedingten Nichtverfügbarkeiten umfasst.

Bewertung der ÜNB:

Der Hinweis ist hilfreich. Die ÜNB werden die Definition schärfen und dabei klarstellen, dass Einspeisemanagement-Maßnahmen nicht erfasst werden.

KWEP-Nichtbeanspruchbarkeiten

Hinweis ID **56**, Dokument 4A, Z 161ff

Bei überlappenden oder parallelen Ereignissen ist eine reine Addition der nicht beanspruchbaren Leistung ggf. nicht korrekt. Dies immer dann, wenn sich die Betriebsstörungen bei zeitgleichem Auftreten teilweise kompensieren. EMFIP sieht für diese Fälle die Möglichkeit vor, auch resultierende Zeitreihen der beanspruchbaren Leistung zu senden. Diese Möglichkeit sollte auch hier optional eingeräumt werden.

Bewertung der ÜNB:

Der Prozess, der bereits seit einiger Zeit etabliert ist, sieht eine Meldung von Nichtbeanspruchbarkeiten vor. Gleichwohl werden die ÜNB diese Fragestellung als Teil der unter #53 angesprochenen Abstimmung noch einmal aufgreifen. Bei dem von Ihnen aufgezeigten Fall, empfehlen die ÜNB die vorherigen KWNB Meldungen zu stornieren und eine neue KWNB Meldung abzusenden, die die vollständige Nichtbeanspruchbarkeit umfasst. Als Reason Code sollte die Hauptursache ausgewählt werden.

KWEP-Nichtbeanspruchbarkeiten

Hinweis ID 57, Dokument 4A, Z 172ff

Die Schwellenwerte für die verpflichtende Meldung von Nichtbeanspruchbarkeiten bzgl. Dauer ≥ 1 h und Höhe ≥ 10 MW (SEE, SSE) sind sachgerecht. Allerdings dürfen Meldungen von kürzeren Dauern (und gegebenenfalls auch kleineren Leistungen) nicht zu einer Ablehnung der Meldung führen.

Grundsätzlich sollten die Prozesse und Regeln beim Thema Meldung von Nichtbeanspruchbarkeiten zwischen SO-GL, REMIT und Transparenzverordnung weiter harmonisiert werden bezüglich Schwellenwerten, Reasoncodes, Aktivierung/Deaktivierung von Meldungen und Parametern, die bei Aktualisierungen geändert werden dürfen.

Bewertung der ÜNB:

Der Hinweis wird als hilfreich angesehen. Die Systeme der ÜNB werden Meldungen mit kürzeren Dauern oder kleineren Leistungsbeträgen nicht ablehnen - diese sind generell nur nicht verpflichtend. Die ÜNB stimmen überein, dass sämtliche Harmonisierungspotentiale soweit wie möglich gehoben werden sollten. Für alle konkreten Hinweise für eine weitere Harmonisierung sind die ÜNB daher offen.

KWEP-Nichtbeanspruchbarkeiten

Hinweis ID **61**, Dokument 4B, Z 75-76

Zulässige Codes (bislang B18, B19, B20, Z01, Z02, Z03) sollten um praxisnahe Fälle erweitert werden. Dabei sollte ergänzend mindestens ein zur Kühlung nicht ausreichender Wasserpegel auswählbar sein. Bei der Erweiterung der Codeliste sind insbesondere die Erfahrungen von Einsatzverantwortlichen von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen, sowie die der Netzbetreiber zu berücksichtigen und einzubeziehen.

Bewertung der ÜNB:

Die ÜNB stehen einer generellen Erweiterung von Meldegründen bzw. ReasonCodes offen gegenüber. Die Einführung von neuen Codes muss allerdings einen klaren Mehrwert bringen und muss mit den Meldeverpflichteten abgestimmt werden. Die ÜNB werden den Vorschlag prüfen und mit den EIV abstimmen.

KWEP-Nichtbeanspruchbarkeiten

- Die Regelungen für die Meldung von Nichtbeanspruchbarkeiten sind wie folgt:
- SEE, SSE \geq 10 MW installierte Leistung und SVE \geq 50 MW installierte Leistung:
 - Falls Nichtbeanspruchbarkeit \geq 1h UND Nichtbeanspruchbarkeit \geq 10 MW ==> verpflichtende Meldung der nichtbeanspruchbaren Leistung
- SEE, SSE $<$ 10 MW installierte Leistung:
 - Falls Nichtbeanspruchbarkeit \geq 1h UND Nichtbeanspruchbarkeit entspricht installierter Leistung (vollständige Nichtbeanspruchbarkeit) ==> verpflichtende Meldung der nichtbeanspruchbaren Leistung
 - Es wird hinsichtlich des Schwellenwertes immer auf die installierte Leistung einer Einheit abgestellt, auch wenn mehrere Einheiten gemeinsam in einer Nichtbeanspruchbarkeitsmeldung gemeldet werden. (Beispiel: **Ein Windpark mit 10 WEA zu je 2 MW meldet für alle WEA gemeinsam.** Wenn mindestens eine WEA vollständig für mind. 1 Stunde nichtbeanspruchbar ist, dann muss diese Nichtbeanspruchbarkeit in Höhe von 2 MW pro WEA im Rahmen der Summenmeldung gemeldet werden.)

KWEP-ACK

Hinweis ID **62,63**, Dokument 5A, Z 91ff

Ein 24/7-Dienst von jeglichen Mitarbeitern, die zur Fehlerklärung beitragen können, ist nicht darstellbar. Somit sollte der Absatz ab Zeile 91 so umformuliert werden, dass eine Klärung von ausbleibenden ACKs (genauso wie Fehlerhinweise) zwar durch den EIV aktiv und zeitnah herbeigeführt werden soll, dies aber im Rahmen einer werktäglichen Arbeitszeit akzeptiert wird.

Bewertung der ÜNB:

Die ÜNB können die Äußerung nachvollziehen und sehen in den beschriebenen Fällen, d.h. bei einem nicht vorhandenen 24/7 Dienst eine Reaktion in der werktäglichen Arbeitszeit in der Regel als ausreichend an. Die ÜNB werden die vorgeschlagene Änderung des Textes prüfen.

KWEP-ACK

Hinweis ID **65**, Dokument 5A, Z 138

Netzbetreiber (gemäß 6.1 und 6.2) zu ergänzen.

Bewertung der ÜNB:

Es liegt hier ein Missverständnis hinsichtlich des Begriffs des "Anwendungsbereichs" vor. Der Anwendungsbereich umfasst nicht die am ACK-Prozess beteiligten Parteien, sondern beschreibt die Objekte, auf die sich die im ACK-Prozess ausgetauschten Bestätigungen beziehen.

Workshop-Programm

Von	bis	Programmpunkt
10:30h	10:50h	Begrüßung und Überblick
10:50h	12:00h	Anmerkungen zum Rahmendokument (Teil 01 und Teil 02)
12:00h	12:30h	Anmerkungen zum Netzmodell austausch (01A, 01B)
12:30h	13:15h	Mittagessen
13:15h	14:45h	Anmerkungen zu KWEP-Stammdaten (02A, 02B), Planungsdaten (03A, 03B), Nichtbeanspruchbarkeiten (04A, 04B), ACK (05A, 05B)
14:45h	15:00h	Kaffeepause
15:00h	15:30h	Anmerkungen zum Austausch von Echtzeitdaten (06A)
15:30h	16:00h	Zusammenfassung und nächste Schritte

Workshop-Programm

Von	bis	Programmpunkt
10:30h	10:50h	Begrüßung und Überblick
10:50h	12:00h	Anmerkungen zum Rahmendokument (Teil 01 und Teil 02)
12:00h	12:30h	Anmerkungen zum Netzmodell austausch (01A, 01B)
12:30h	13:15h	Mittagessen
13:15h	14:45h	Anmerkungen zu KWEP-Stammdaten (02A, 02B), Planungsdaten (03A, 03B), Nichtbeanspruchbarkeiten (04A, 04B), ACK (05A, 05B)
14:45h	15:00h	Kaffeepause
15:00h	15:30h	Anmerkungen zum Austausch von Echtzeitdaten (06A)
15:30h	16:00h	Zusammenfassung und nächste Schritte

Allgemeine Hinweise 1/3

Kostentragung (ID 73, 74, 84)

- „Es ist ein Hinweis aufzunehmen, dass hieraus entstehende Kosten beim Netzbetreiber "anzuerkennen" sind.“ (220_233)
- „Datenbereitstellung/Auswahl der Referenzanlagen: Für den Fall, dass im betrachteten gebiet keine Anlage Messwerte liefert/Liefern kann, sollte zur Vermeidung unbilliger Härten und Diskriminierung über ein Kostenübernahme- oder –verteilmodell nachgedacht werden, das z.B. so aussehen kann, dass die Kosten zur Erfassung der Daten der Referenzanlage auf alle Anlagen im identifizierten Gebiet umgelegt werden “ (417)

- Die Frage der Kostentragung ist explizit nicht Teil dieses Projekts.
- Artikel 9 der SO GL → prinzipielle Kostenerstattung für Netzbetreiber
- Grundsätzlich liegt es im Interesse der NB die Kostentragung diskriminierungsfrei zu gestalten.
- Soweit die ÜNB jedoch dazu beitragen können, dass angemessene Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der SO GL - Vorgaben zum Datenaustausch erstattungsfähig werden können, so werden die ÜNB einen Prozess zur Abklärung dieser Möglichkeit gerne unterstützen.

Allgemeine Hinweise 2/3

▪ Personenbezogene Daten (ID 83)

- „Hier werden Einzelanlagenbetreiber dazu verpflichtet, personenbezogene Daten preiszugeben, obwohl die Daten einzelner Referenzanlagen bezogen auf ein gesamtes Gebiet wenig aussagekräftig ist. [...]“ (404_ff)

➤ Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist auf personenbezogene Daten beschränkt. Die ÜNB haben die Definition personenbezogener Daten in Artikel 2 Absatz 1 der DSGVO gegen die von den SO GL - Datenaustauschen umfassten Daten abgeglichen und vermögen Ergebnis keine Überschneidungen festzustellen, so dass die DSGVO nicht anwendbar ist.

▪ Daten, die dem ANB bereits zur Verfügung stehen (ID 81)

- „Daher ist eine doppelte bzw. mehrfache Datenmeldung zu vermeiden. Daten, die dem ÜNB bereits vorliegen oder dem ÜNB auf anderen bereits etablierten Informationswegen zur Verfügung stehen, sind im Zusammenhang mit dieser Anforderung (Vorschrift) auszuklammern.“ (359_ff)

➤ Der Hinweis ist für die ÜNB nachvollziehbar. Die ÜNB werden dies prüfen.

Allgemeine Hinweise 3/3

- **Energieträgerscharfe Aggregation (ID 70, 78, 82)**
 - „Erfassung von Einzelwerten sollte sich bei Erzeugungsanlagen mit gleichem Energieträger generell auf den Netzanschlusspunkt beziehen.“ (167_ff)

- Für EE-SEE gilt bereits: Energieträgerscharfe Einzelwerte je Netzanschlusspunkt, die einzelne EE-Stromerzeugungseinheiten messtechnisch zusammenfasst.
- Der Hinweis erscheint sinnvoll. Die ÜNB werden prüfen, ob eine generelle Zusammenfassung von Einheiten des gleichen Energieträgers auf einen Netzanschlusspunkt erfolgen sollte.
- Die ÜNB prüfen derzeit für konv. SEE, ob es sinnvoll ist in Abhängigkeit der installierten Leistung der SEE eine Aggregation zuzulassen.

Observability area / Beobachtungsnetz

- **Bestimmung der Observability area (ID 77)**

- „Bei der bilateralen Abstimmung zur Observability Area sollten nur die Netzelemente mit tatsächlichen Auswirkungen auf das jeweils andere Netz berücksichtigt werden.“ (316)

➤ Die ÜNB werden bei der Abstimmung der Observability Area die Vorgaben der CSAM anwenden. Es werden dabei keine Netzelemente im VNB-Netz ohne relevante Auswirkungen auf das ÜNB-Netz berücksichtigt. Grundsätzlich sollen die Netzelemente in der OA explizit abgebildet werden, die bspw. im Falle eines Ausfalls dieses Netzelementes einen relevanten Einfluss auf das Netz des ÜNB haben.

- **Datenweitergabe an relevante Netzbetreiber (Bestimmung des Beobachtungsnetzes) (ID 67, 68, 69)**

- „Da es HöS-Knoten mit zwei angeschlossenen ÜNB gibt, ist für das Beobachtungsnetz des VNB nicht nur der ÜNB seiner Regelzone relevant, sondern auch der zweite unmittelbar angeschlossene ÜNB “ (139_140)

➤ Der Hinweis ist für die ÜNB nachvollziehbar.

➤ Die ÜNB werden prüfen, ob Netzelemente eines weiteren ÜNB bei der Bestimmung des Beobachtungsnetzes berücksichtigt werden.

➤ Die ÜNB werden prüfen, ob die in den Implementierungsvorschriften angegeben Datenweitergabe an NB innerhalb des Beobachtungsnetzes bzw. innerhalb der OA angepasst werden muss.

Hochrechnung / Aggregate (ID 72)

- „Es sollte eine Definition des Begriffes „Aggregat“ innerhalb der „Allgemeinen Hinweise“ erfolgen. Insbesondere sollte herausgestellt werden, dass Aggregate auch durch Hochrechnungen gebildet werden dürfen [...]“ (191_193)

- Der Hinweis erscheint sinnvoll. Die ÜNB werden diesen Aspekt innerhalb der AG Topologie erneut besprechen und mit den VNB eine Lösung entwickeln.
- Eine Definition des Begriffes „Aggregat“ innerhalb der Implementierungsvorschriften wird ergänzt.

Datenübergabepunkt (ID 73, 74)

- „Es ist detailliert zu klären, dass der Anlagenbetreiber die erforderlichen Messwerte am Netzanschlusspunkt bereitzustellen hat. [...]“ (220_233)

- Prinzipielle Zustimmung aber weitere Prüfung notwendig
- Die AG Topologie hatte beispielsweise auf detaillierte Vorgaben zum Punkt der Datenübergabe bewusst verzichtet, um in dieser Hinsicht die Flexibilität der Beteiligten, maßgeschneiderte Lösungen für den Einzelfall zu finden, nicht einzuschränken. Im Allgemeinen sollte es aber möglich sein, zusammen mit den VNB Formulierungen zu finden, die die jeweiligen Verpflichtungen klarer beschreiben, als dies jetzt der Fall ist.

Snapshot- Netzmodell (ID 75, 76)

- „Die Prozesse „Übermittlung des Snapshot-Netzmodells (VNB->ÜNB sowie ÜNB->VNB)“ sind nicht abgebildet, insbesondere Fristen und Kommunikationswege.“ (313_335)

- Der Hinweis ist für die ÜNB nachvollziehbar. Die ÜNB werden eine Berücksichtigung dieses Aspekts in den Implementierungsvorschriften prüfen.
- Dabei ist zu klären, ob eine Vorgabe bzgl. der Fristen und Kommunikationswege für Deutschland sinnvoll ist oder, ob dies im bilateralen Verhältnis zu klären ist.

Echtzeitdatenmeldung vs. Planungsdatenmeldung (ID 80)

- „Bereitzustellende Echtzeitdaten: unklar: (technisch) verfügbare Wirk- und Blindleistung [104,105]: diese Daten werden bereits als Planungsdaten geliefert und kontinuierlich aktualisiert; Ist ggf. die realisierte Ist-Einspeisung gemeint? welchem Zweck dient sonst die doppelte Erfassung, die sich zudem auch aus den Nichtbeanspruchbarkeitsmeldungen ergibt?“ (351)

- Die „(technisch) verfügbare Leistung“ ist die installierte Leistung abzgl. des notwendigen betrieblichen Eigenbedarfes sowie dem nicht zur Verfügung stehenden Anteils der installierten Leistung aufgrund von Wartung oder Störung der Anlage.
- Die ÜNB prüfen, ob das Datum „(technisch) verfügbare Wirkleistung“ nicht mehr als Planungsdatum übermittelt wird. (nur noch ED)
- Aus den Nichtbeanspruchbarkeitsmeldungen ergibt sich nicht die „(technisch) verfügbare Leistung“ sondern die Beanspruchbare Leistung (P_{max}).

Referenzanlagen (ID 83)

- „Vorschlag: Einfügen eines Abschnittes 9.5.2 - Referenzdaten aus aggregierten Anlagendaten.“ (404_ff)

- Für die Diskussion entsprechender Ansätze stehen die ÜNB gerne zur Verfügung und bitten Personen mit einschlägigen Kenntnissen, zeitnah Kontakt zu den ÜNB aufzunehmen,
- Die Lieferung der Daten kann durch den Anlagenbetreiber, aber auch im Auftrag des Anlagenbetreibers, über die Marktrolle des Einsatzverantwortlichen (auch durch Dritte wie Direktvermarkter, Messstellenbetreiber) erfolgen.
- Zu prüfen, ob die Lieferung der Daten auch im Auftrag des Anlagenbetreibers, über einen Aggregator erfolgen kann. Dies ist wenn dann nur unter Einhaltung der IT-Vorgaben sowie der beschriebenen Datengranularität (Einzelwert pro Referenzanlage) möglich.

Workshop-Programm

Von	bis	Programmpunkt
10:30h	10:50h	Begrüßung und Überblick
10:50h	12:00h	Anmerkungen zum Rahmendokument (Teil 01 und Teil 02)
12:00h	12:30h	Anmerkungen zum Netzmodellaustausch (01A, 01B)
12:30h	13:15h	Mittagessen
13:15h	14:45h	Anmerkungen zu KWEP-Stammdaten (02A, 02B), Planungsdaten (03A, 03B), Nichtbeanspruchbarkeiten (04A, 04B), ACK (05A, 05B)
14:45h	15:00h	Kaffeepause
15:00h	15:30h	Anmerkungen zum Austausch von Echtzeitdaten (06A)
15:30h	16:00h	Zusammenfassung und nächste Schritte

Zusammenfassung / nächste Schritte

Diskussion am Workshop ...

- Zeitplan für die Umsetzung
- (...)

Nächste Schritte:

- Erinnerung: Erarbeitung / Überarbeitung der Implementierungsvorschriften ist noch nicht abgeschlossen; Zieltermin für Veröffentlichung der finalen Versionen ist März 2019
- (...)

Vielen Dank für die Teilnahme am Workshop!

datenaustausch@sogl.eu